



25. November 2015

## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber:**

Hillkom Entsorgungs GmbH

### **Standort:**

Am Hillpark 5, 32584 Löhne

### **Anlagenbezeichnung:**

Anlage zur Lagerung und Behandlung sowie zum Umschlag von Abfällen.

### **Datum der Überwachung:**

26. August 2015

### **Dauer der Überwachung:**

Vor-Ort-Dauer 8 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung:**

Angemeldet.

### **Zuständige Überwachungsbehörde:**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung:**

Medienübergreifende Überwachung der gesamten Anlage in den Bereichen

- Abfall,
- Abwasser sowie
- Immissionsschutz einschließlich Ortsbesichtigung



25. November 2015

### Grundlage der Überwachung:

- Bestehender Genehmigungsbescheid (erstmalig genehmigt am 23. November 1999),
- Anzeigen über geringfügige Änderungen des Betriebes,
- Rechtsgrundlagen: Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz und Wasserhaushaltsgesetz.

### Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

- Das Register zur Dokumentation über die Herkunft und den Verbleib von Abfällen wurde nicht vollständig geführt.

**Der Mangel ist behoben.**

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

- Die Lagerung und Behandlung der Abfälle (insbesondere Altholz) entsprach nicht in allen Punkten der Genehmigung und den gesetzlichen Vorgaben.

**Mängel sind behoben.**

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) inner-



25. November 2015

halb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

**Veranlasste Maßnahmen:**

- Revisionschreiben,
- Einleitung eines Bußgeldverfahrens.